

FMA-Wegleitung 2017/4 – Wegleitung zum UCITS Notifikationsverfahren

Wegleitung für den Vertrieb von OGAW-Anteilen in einem anderen EWR-Staat und Liechtenstein

Referenz:	FMA-WL 2017/4
Adressaten:	OGAW-Verwaltungsgesellschaften
Betrifft:	Art. 96 ff. UCITSG
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	August 2011
Letzte Änderung:	17. Februar 2021

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen und das Verfahren für den öffentlichen Vertrieb von OGAW-Anteilen in einem anderen EWR-Staat und Liechtenstein gemäss Art. 96 bis Art. 102 UCITSG und Art. 107 bis Art. 110 UCITSV.

A) FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde: Vertriebsanzeige für einen Liechtensteiner OGAW

1. Anzeigepflicht

Die Liechtensteiner Verwaltungsgesellschaft hat der FMA die Absicht des grenzüberschreitenden Vertriebs eines OGAW in elektronischer Form anzuzeigen (Art. 98 Abs. 1 UCITSG).

Die FMA verlangt die Einreichung des Notification letters in englischer Sprache. Ob die anderen Dokumente übersetzt vorliegen müssen, hängt vom Aufnahmemitgliedstaat ab. Es wird empfohlen sich diesbezüglich beim aufnehmenden Mitgliedsstaat zu informieren. Der Antragsteller ist selbst verantwortlich, sich über die nationalen Vertriebsregeln sowie sonstigen nationalen Bestimmungen und Regelungen im Vertriebsland zu erkundigen.

Voraussetzung für die Notifikation ist die vorliegende Zulassung des Fonds als OGAW und der Verwaltungsgesellschaft als OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch die FMA.

2. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Unterlagen sind per E-Mail an folgende E-Mail Adresse zu übermitteln: fonds@fma-li.li

- ein Notification Letter als Vertriebsanzeige, ausgefüllt in englischer Sprache und übersandt als Excel-Datei und PDF-Datei. Das Template ist auf der Homepage der FMA abrufbar;
- die konstituierenden Dokumente des OGAW als PDF Datei;
- die weiteren im Notification Letter genannten Unterlagen (letzter Jahresbericht, letzter Halbjahresbericht, usw.).

3. Verfahren

Die FMA fügt den Unterlagen eine OGAW-Bescheinigung bei und leitet die Unterlagen an die Vertriebsstaatsbehörde weiter.

4. Gebühren

Gemäss Art. 127 UCITSG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 2a. Bst. d Subst. oo 1. Unterstrich FMAG fällt für die Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 98 UCITSG folgende Gebühren an:

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von 500 CHF je Singlefonds
- Umbrellafonds 500 CHF pro Teilfonds des Umbrellafonds.

Für die Gebühr wird eine Rechnung übersandt.

5. Aktualisierung von Unterlagen / Anzeige von Änderungen

Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft, welche den OGAW in Liechtenstein verwaltet, muss der Behörde des Vertriebsstaates jede Änderung der konstituierenden Dokumente selbstständig und unverzüglich anzeigen.

B) FMA als Aufnahmemitgliedsstaatsbehörde: Vertriebsanzeige für einen EWR-OGAW

1. Anzeigepflicht

Die EWR-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat bei ihrer Heimatbehörde eine Anzeige für den EWR-OGAW einzureichen, den sie in Liechtenstein zu vertreiben beabsichtigt. Die FMA akzeptiert die Unterlagen in deutscher und englischer Sprache.

Die Einbringung der Unterlagen durch die Behörde des Herkunftslandes kann über elektronischen Weg an folgende E-Mail Adresse erfolgen: passport.ucits@fma-li.li

Voraussetzung für die Notifikation ist die vorliegende Zulassung des EWR-OGAW durch die Heimatbehörde.

2. Einzureichende Unterlagen

Die EWR-OGAW-Verwaltungsgesellschaft übermittelt ihrer Heimatstaatenbehörde die erforderlichen Unterlagen.

3. Verfahren

Die FMA erhält die Anzeige durch die Heimatbehörde des EWR-OGAW. Mit dem Eingang der Anzeige darf der EWR-OGAW gemäss Art. 99 Abs. 3 i.V.m. 98 Abs. 3 Bst. c UCITSG in Liechtenstein vertrieben werden. Die FMA trägt den EWR-OGAW in die Liste der zum Vertrieb in Liechtenstein zugelassenen EWR-OGAW ein.

4. Gebühren/ Abgaben

Für die Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 99 UCITSG fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr sowie eine jährliche Grundabgabe für alle zum Vertrieb in Liechtenstein zugelassenen EWR-OGAW an.

4.1 Gebühr für die Bearbeitung der Anzeige:

Gemäss Art. 127 UCITSG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 2a. Bst. d Subst. oo 2. Unterstrich FMAG fällt für die Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 99 UCITSG folgende Gebühr an:an.

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von CHF 500 je Singlefonds
- Umbrellafonds: eine Gebühr in Höhe von CHF 500 pro Teilfonds

4.2 Jährliche Aufsichtsabgabe:

Die FMA erhebt von den ihrer Aufsicht unterstehenden ausländischen EWR-OGAW ohne Teilfonds und für Umbrellastrukturen pro Teilfonds eine jährliche Grundabgabe in Höhe von 1'250 CHF (Art. 127 UCITSG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 2. II. K. Bst. a und b).

Die Rechnung der jährlichen Grundabgabe wird im Verlauf des Abgabensjahres erstellt und ist mit dem der Rechnung beigelegten Einzahlungsschein spesenfrei zu bezahlen.

4.3 Zahlungsanweisungen:

Die Gebühr für die Bearbeitung der Anzeige (Ziffer 4.1) ist vorgängig auf folgendes Konto der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zu überweisen:

Liechtensteinische Landesbank AG
9490 Vaduz
BIC LILALI2XXXX
Clearing Nr. 8800
IBAN LI89 0880 0000 0219 7559 2

Als Verwendungszweck ist der Name des OGAW sowie der EWR-OGAW-Verwaltungsgesellschaft anzugeben, auf die sich die Anzeigengebühr bezieht.

Der Anzeige ist ein Zahlungsnachweis beizufügen.

5. Aktualisierung von Unterlagen / Anzeige von Änderungen

Die EWR-Verwaltungsgesellschaft oder die Zahlstelle des OGAW in Liechtenstein muss der FMA jede Änderung der konstituierenden Dokumente selbstständig anzeigen (vgl. Art. 99 Abs. 4 UCITSG).